

Umweltinspektionsbericht

| | |
|---|---|
| Firma: | TÜV Rheinland AG |
| Standort: | Am Grauen Stein 51105 Köln |
| Anlage: | Verdunstungskühllanlagen Atrium und Energiezentrale |
| Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung | - |
| Aktenzeichen: | 4.015_7-0062_120_2020 |
| Aufwand der Umweltinspektion: | 8,5 Stunden |
| Zeitraum der Umweltinspektion: | Oktober 2020 bis Februar 2021 |
| Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist: | 06.10.2020 |
| Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion | 08.02.2021 |
| Zuständige Überwachungsbehörde: | Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde (IWA) als kommunale Umweltbehörde |
| Weitere beteiligte Behörden: | Stadt Köln, Bauaufsichtsamt, nicht teilgenommen Bezirksregierung Köln Dezernat 56, nicht teilgenommen |
| Inspektion angemeldet? | Ja |

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.
- Betriebseinheit: Verdunstungskühllanlagen Atrium und Energiezentrale
- Betriebseinheit: Wasseraufbereitungsanlage Energiezentrale

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Indirekteinleitergenehmigung nach Anhang 31 der Abwasserverordnung
Az.: 572/48-7-0062-006-203-A

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

| Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens | |
|--|------------|
| keine Mängel: | - |
| geringfügige Mängel: | X |
| Mängel behoben: | 03.01.2023 |
| erhebliche Mängel: | - |
| Mängel behoben: | |
| schwerwiegende Mängel: | - |
| Mängel behoben: | |

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel

Die Anlage wird technisch ordnungsgemäß betrieben, Überschreitungen der Werte liegen nicht vor. Es fehlte eine Ausnahmegenehmigung nach §15 der 42. BlmSchV. Diese wurden zwischenzeitlich erteilt, sodass kein Mangel mehr vorliegt.

D) Veranlasste Maßnahmen

| |
|------------------------|
| Maßnahmen der Behörde: |
| |

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.